Zuwendung für Neugeborene der Stadt Bergen auf Rügen

Beschreibung	• Das Grundgesetz sichert Kindern das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit zu. Pflege und Erziehung von Kindern sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch staatliche Förderung, durch Gewährung von Leistungen und Hilfe gesichert. Mit Vorkehrungen wird gesichert, dass Informationen mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zeitnah und zuverlässig und um diesen gemeinsam mit den Eltern zu begegnen. Mit der Verknüpfung der finanziellen Zuwendung an die Vorsorgeuntersuchung für Neugeborene soll ein Beitrag für das Kindeswohl geleistet werden.
Verantwortlichkeiten	• Stadt Bergen auf Rügen Die Bürgermeisterin Markt 5/6 18528 Bergen auf Rügen Deutschland Telefon: 03838 811-0 Fax: 03838 811-222 E-Mail: info@stadt-bergen-auf-ruegen.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	• Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV) Eckdrift 103 19061 Schwerin datenschutz@ego-mv.de
Zweck der Datenverarbeitung	• Auszahlung von Zuwendungen an Neugeborene der Stadt Bergen auf Rügen
Rechtsgrundlage	• „Begrüßungsgeld-Richtlinie“ der Stadt Bergen auf Rügen • DSGVO: Art. 6 Abs. 1 lit. a – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Einwilligung)
Einwilligung	• Die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. • Ein Widerruf vor Auszahlung der Zuwendung hat zur Folge, dass eine Bearbeitung des Antrags nicht durchgeführt und somit die Auszahlung nicht erfolgen kann. • Bei einem Widerruf nach Auszahlung der Zuwendung müssen die Daten aufgrund rechtlicher Vorschriften bis zum Ende der gesetzliche Speicherfrist aufbewahrt werden. In diesem Fall stehen die öffentlichen Interessen über den Interessen der Rechte und Freiheiten der Betroffenen.

Empfänger der personenbezogenen Daten innerhalb der Behörde	• Haupt- und Bürgeramt Bergen auf Rügen • Amt Finanzen (Geschäftsbuchhaltung, Kasse) • Gleichstellungsbeauftragte
Empfänger der personenbezogenen Daten außerhalb der Behörde	• Es erfolgt keine Datenweitergabe an nichtberechtigte Dritte
Absicht der Übermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation	• Es ist keine Übermittlung in ein Drittland geplant.
Profiling	• Es findet kein Profiling statt
Speicherdauer	• Speicherfristen der Landeshaushaltsordnung (LHO M-V) • 6 Jahre
Betroffenenrechte	• Betroffenenrechte gem. Art. 15 – 22 DSGVO können jederzeit ausgeübt werden.
Beschwerderecht	• Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Daten zu Unrecht verarbeitet werden, können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden.